



**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

**OVG 6 S 47/21**  
**VG 36 L 320/21 V Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache  
der Frau ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

g e g e n

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 6. Senat durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Buchheister und die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schreier und Panzer am 10. Dezember 2021 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 29. Oktober 2021 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten der Beschwerde.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

## Gründe

Die Beschwerde gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg. Das Beschwerdevorbringen, dass nach § 146 Abs. 4 VwGO den Umfang der Überprüfung bestimmt, rechtfertigt keine Aufhebung oder Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.

Soweit das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt hat, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass die Antragstellerin unverzüglich einreisen könne, indem ihr unverzüglich ein nationales Visum zum Familiennachzug erteilt werde, greift die Beschwerde diese Entscheidung nicht ausdrücklich an. Jedenfalls befasst sie sich nicht mit dem zu seiner Ablehnung genannten Grund, die Antragstellerin habe einen Anordnungsanspruch nicht mit der erforderlichen hohen Erfolgswahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, sie habe ihrem Antrag keinerlei Dokumente beigelegt, die den geltend gemachten Anspruch belegen könnten. Der behauptete gesetzliche Einreiseanspruch der Antragstellerin wird auch mit der Beschwerde nicht glaubhaft gemacht.

Die weiteren Ausführungen zur Ablehnung des hilfsweise gestellten Antrages, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin unverzüglich einen Termin zur persönlichen Antragstellung und Visum-Erteilung bei der Deutschen Botschaft in einem Nachbarland von Afghanistan, zu dem die Grenzen nicht geschlossen seien, zu vergeben, setzen sich nicht hinreichend mit den Gründen auseinander, auf die sich das Verwaltungsgericht gestützt hat. Eine hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Anordnungsanspruchs hat es insoweit verneint und zur Begründung ausgeführt, es sei zwar überaus misslich, dass der Antragstellerin auf ihre Onlineregistrierung bei der Deutschen Botschaft in Islamabad vom 10. Oktober 2019 bislang kein Vorsprachetermin angeboten worden sei. Dieser sei zur Überprüfung ihrer Identität allerdings unerlässlich. Die dabei aktuell zu verzeichnende Wartezeit von zwei Jahren halte sich jedoch jedenfalls dann (noch) im Rahmen der mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel GG zu vereinbarenden verfahrensbezogenen Trennungszeit nachzugswilliger Mitglieder der Kernfamilie, wenn hierfür ein situationsgebundener Kapazitätsengpass der Auslandsvertretung verantwortlich sei, der nicht auf einem strukturellen Organisationsdefizit beruhe. Davon sei vor-

liegend angesichts der vom Verwaltungsgericht im Einzelnen wiedergegebenen Darstellung der Antragsgegnerin auszugehen. Besondere Gründe, weshalb es gerade der Antragstellerin nicht zumutbar sei, noch einige Zeit auf einen Vorsprachetermin zu warten, seien nicht glaubhaft gemacht. Die schwierige Lage in Afghanistan gerade für Frauen nach der Machtübernahme durch die Taliban werde dabei berücksichtigt, allerdings treffe das auf andere nachzugswillige Ehefrauen (und deren Kinder) ebenso zu. Dasselbe gelte für andere Ehefrauen anerkannter Flüchtlinge.

Hiermit setzt sich die Beschwerde nicht hinreichend auseinander. Sie beschränkt sich auf den Vortrag, die Wartezeit von zwei Jahren für einen Vorsprachetermin sei auch angesichts des gegenwärtigen Kapazitätsengpasses der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der Machtergreifung der Taliban in Afghanistan seit August 2021 nicht gerechtfertigt. Die allgemein gehaltenen Ausführungen zur lebensgefährlichen Situation in Afghanistan und die Schilderung zu Sachverhalten einzelner anderer Antragsteller vermögen die gebotene Auseinandersetzung mit der Begründung des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Beschluss nicht zu ersetzen. Soweit die Antragstellerin sinngemäß ein strukturelles Organisationsdefizit der Antragsgegnerin bei der Bearbeitung von Visa-Anträgen afghanischer Staatsangehöriger geltend macht, ist dies unsubstanziert. Dasselbe gilt für ihren Vortrag, die Antragsgegnerin habe ihre Anstrengungen zur Bewältigung des Kapazitätsengpasses nicht glaubhaft dargelegt. Anhaltspunkte, die auf diese Annahme schließen ließen, führt die Antragstellerin nicht an.

Die Antragstellerin verkennt, dass sich ihre Situation nicht von der anderer nachzugswilliger afghanischer Ehefrauen unterscheidet. Um trotz des gegenwärtigen Kapazitätsengpasses eine bevorzugte Behandlung bei der Terminvergabe der zuständigen Botschaft zu erreichen, müsste sie Umstände darlegen, die dies rechtfertigen. Daran fehlt es.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Buchheister

Panzer

Dr. Schreier